



**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 132. (1) Nr. 378.

**V e r l a u t b a r u n g,**  
die Erhöhung der Wegestrecke der Poststation zwischen Wipbach und Czerniža betreffend. — Die hohe Hofkammer hat die Erhöhung der Wegestrecke zwischen Wipbach und Czerniža von einer einfachen auf 1 1/4 Post mit dem Beifuge zu bewilligen befunden, daß der Zeitpunkt des Beginnes dieser neuen Ausmaß auf den 1. Jorung 1832, festgesetzt werde. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 27. December 1831, Zahl 46461, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. — Laibach am 16. Jänner 1832. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 131. (1) Nr. 839.

**C i r c u l a r e**  
des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die bare Auszahlung der am 2. Jänner d. J. verlostten h. Hofkammer-Obligationen. — Mit hohem Hofkammer-Präsidental-Decrete vom 8. d. M., Z. 117/P. P., wurde Folgendes hieher eröffnet: §. 1.) Die sechspercentigen Hofkammer-Obligationen, welche in die, am 2. Jänner d. J. verlostte Serie 154, von Nr. 5590 bis einschließlich 7157, eingetheilt sind, und der in dieser Serie begriffene 4te Theil der Obligationen Nr. 5496, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze ausbezahlt. — §. 2.) Die Zurückzahlung des Capitals beginnt am 1. Februar d. J., und wird von der k. k. Universal-Staats- und Bancoschulden-Casse geleistet, bei welcher daher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3.) Bei der baren Auszahlung des Capitals werden zugleich die, bis zum 1. Jänner

d. J. verfallenen Zinsen in W. W., und vom 1. Jänner bis 1. Februar d. J., die ursprünglichen Zinsen zu 6 vom Hundert in C. M. beizurichten. — §. 4.) Bei Obligationen, auf welche ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung, von der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5.) Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei der Umschreibung dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung. — §. 6.) Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitalsauszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Bancoschulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letztern Falle haben sie die verlostten Obligationen bei derselben zur Auszahlung einzureichen. — Laibach am 16. Jänner 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primbr, k. k. Hofrath.  
Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 120. (2) Nr. 204. Chol.

**R u n d m a c h u n g.**  
Nachdem von Seite Rußlands gegen die ganze Gränze Galliziens keine Sperr-Contumaz- oder sonstige Sanitäts-Anstalten bestanden, so wurde das gallizische Gubernium angewiesen, nun auch die gegen Rußland an den Einbruchstationen bisher noch aufrecht erhaltenen gallizischen Contumaz- und Reinigungs-Anstalten sogleich aufzulösen. — Diese hohe Verfügung wird in Folge des Erlasses der



f. f. vereinten Hofkanzlei vom 21. December 1831 und im Nachhange der hierländigen Kundmachungen vom 1. und 29. December 1831, Zahlen 26687 und 28472, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. österr. Gubernium Laibach am 12. Jänner 1832.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**3. 127. (2) Nr. 313.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Gorup, nom. seiner minderjährigen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 3. October v. J. verstorbenen Maria Gorup, die Tagfagung auf den 27. Februar d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 17. Jänner 1832.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**3. 135. (1) Nr. 1754/378. D.**

**Getreid = Verkauf.**

Am 6. Februar l. J., Vormittags um 8 Uhr, werden in der Amtskanzley des Verwaltungsamtes der Religions-Fondsherrschaft Sittich 297 2/32 Mezen Weizen; 70 25/32 Mezen Gerste; 740 Mezen Hafer; 84 23/32 Mezen Heiden; 4 3/32 Mezen Bohnen, aus der Fehlung vom Jahre 1831 gegen bare Bezahlung mittelst öffentlicher Versteigerung hintangegeben werden; wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. — Verwaltungsamt der Religions-Fondsherrschaft Sittich am 24. Jänner 1832.

**3. 114. (3) Nr. 1757/381. D.**

**Verlautbarung.**

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Cameralherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß über herabgelangte Bewilligung der wohlwollenden k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 23. Jänner 1832, Nr. 1757/381 D., die herrschaftlichen Getreidvorräthe, bestehend in 255 20/32 Mezen Weizen; 403 26/32 Mezen Korn; 303/32 Mezen Gerste und 1351 4/32 Mezen Haber, am 13. Februar l. J., Vormittags um 9 Uhr, im Wege der Licitation an den Meistbietenden veräußert werden.

Wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiermit eingeladen sind, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Verwaltungsamt Laak am 17. Jänner 1832.

**3. 113. (3) Nr. 1747/374. D.**

**Getreid = Licitation.**

Bei dem unterzeichneten Verwaltungsamte werden in Folge Bewilligung der wohlwollenden k. k. vereinten österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung folgende Getreidgattungen, als: 254 9/40 Mezen Weizen; 151 1/40 Mezen Korn; 204 36/40 Mezen Hirz; 14/40 Mezen Hirsbrein; 19 32/40 Mezen Gerste; 964 37/40 Mezen Haber, am 7. Februar d. J., Vormittags um 9 Uhr, im öffentlichen Versteigerungswege in kleinern Partien, oder im Ganzen, zum Verkaufe ausgedoten; wozu hiermit die Einladung geschieht.

K. K. Verwaltungsamt der vereinten Fondsgüter zu Michelsstätten am 23. Jänner 1832.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 134. (1) J. Nr. 39.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Weixelberg wird bekannt gemacht: Es sey über Einschriften der löbl. Cameralherrschaft Sittich vom 30. v. M., Zahl 623, zur Erhebung des Activ- und Passivstandes der dortigen Urbarial-Rückkändler, Franz Johann, Anton Eschebular von Doob, dann des Martin Kosleutscher von Leutsch, die Tagfagung auf den 27. t. M., Früh um 9 Uhr vor diesem delegirten Gerichte anberaumt worden. Es werden demnach alle Jene, die bei einem oder dem andern dieser Urbarial-Rückkändler aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, am bestimmten Tage so gewiß geltend zu machen, als sie sich im Widrigen die üblen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Weixelberg am 12. Jänner 1832.

**3. 136. (1) Nr. 35.**

**E d i c t.**

Vor das Bezirks-Gericht der Grafschaft Auersperg haben alle Jene, welche auf die Verlassenschaft des am 5. August 1817 zu Predosle verstorbenen Kaufmanns, Anton Thomsditsch, und seiner ehedort am 23. Mai 1830 verstorbenen rückgelassenen Witwe, Maria Thomsditsch, entweder als Erben oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung des



selben, Jene aber, welche in die Verlassenschaft dieser Eheleute irgend was schulden, zur Eingestehung ihrer Schuldbeiträge am 9. Februar d. J. um 9 Uhr Vormittags so gewiß zu erscheinen, als widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung der Verlassenschaft dieser Eheleute an den sich hierzu rechtlich ausgewiesenen Habenden ohne weiteres erfolgen, gegen die Verlassenschaft aber im Rechtswege verfahren werden wird.

Bezirks-Gericht der Grafschaft Auersperg am 19. Jänner 1832.

§. 106. (3) Nr. 840.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Rassenfuss wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Johann Kaiser wider Ignaz Schettina von Rassenfuss, in die executive Feilbietung der gegnerischen, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 600 fl. geschätzten, der Herrschaft Rassenfuss sub Urb. Nr. 490 dienstbaren, im Markte Rassenfuss liegenden Hofstatt, gewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagsungen, und zwar: auf den 16. Februar, den 16. März und den 16. April 1832, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß, wenn diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert angebracht werden könnte, solche bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden verkauft werden würde. Die Kauflustigen werden hievon mit dem Anhang verständiget, daß sie die Schätzung und den Grundbuchextract täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

Bezirksgericht Rassenfuss am 20. December 1831.

§. 125. (2) Nr. 266.

**E d i c t.**

Vom dem Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der löbl. Grundobrigkeit Gut Weinhof, wider ihren Untertban Joseph Ansdack, wegen an Urbarialgaben schuldigen 53 fl. 4 1/4 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Pöstern gehörigen, mit Pfandrechte belegten Fabrik, als: Stroh, Getreide und sonstiges Mobilare gewilliget, und hiezu die gesetzlichen Termine auf den 8. und 22. Februar, dann 7. März 1832, jedesmal von 9 bis 12 Uhr in Loco Niederdorf bei Hönigstein, mit dem Anhang bestimmt worden, daß, falls diese Fabrik weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsung um oder über den Schätzungswert veräußert werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 28. December 1831.

§. 126. (2) Nr. 264.

**E d i c t.**

Vom dem Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Grundobrigkeit Gut Weinhof, wider ihren Untertban Franz Kmetsch von St.

Georgen, wegen an Urbariale schuldigen 80 fl. 46 1/4 kr. M. M. c. s. c., in die executive Veräußerung der, dem Pöstern gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten Fabrik, als: Getreide, Stroh, Heu und sonstiges Mobilare, als auch Geräthschaftsvermögen gewilliget, und hiezu die gesetzlichen Termine auf den 8. und 22. Februar, dann 7. März 1832, jedesmal von 2 bis 6 Uhr Nachmittags in Loco St. Georgen mit dem Anhang bestimmt, daß, im Falle diese Fabrik weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 28. December 1831.

§. 122. (2) ad Nr. 1984.

**Feilbietung - E d i c t.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des löblichen k. k. Verwaltungsamtes Michelstätten, vereint mit dem Staatsgute Laak, gegen Primus Jamnig von Eniga, in Folge der wider Pöstern wegen rückständigen Urbarial-Gaben pr. 309 fl. — kr. 3 dl., angeordneten Abfindung, die Feilbietung der, dem Rückständler Primus Jamnig zugehörigen, dem löblichen k. k. Staatsgute Laak, sub Urb. Nr. 24, eindieneuden, auf 772 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hube in Eniga bewilliget, und die Feilbietungs-Tagsungen auf den 23. Februar, 22. März und 26. April, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß die bei der ersten oder zweiten Feilbietung über oder um die Schätzung nicht an Mann gebrachte Hube bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Laibach am 28. December 1831.

§. 117. (3)

**Wein - Licitation.**

Am 14. Februar 1832 werden Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Salsch, und an demselben Tage Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu Hofrain nächst Eidi, beiläufig 80 Starne, theils Eigenbau, theils Zebentweine von den Jahren 1829, 1830 und 1831, jedoch ohne Fässer, licitando gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden. Wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Verwaltungsamt zu Salsch am 14. Jänner 1832.

§. 112. (3)

Jemand wünschet ein Forte - Piano gegen billige monatliche Vergütung in Miethe zu überkommen.

Wer geneigt seyn sollte, damit Aus-hülfe zu geben, beliebe es im Zeitungs-Comptoir anzumelden, wo deshalb nähere Auskunft gegeben wird.